

15/SN-389/ME

REPUBLIK ÖSTERREICH

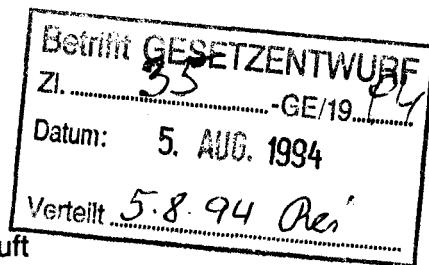
**BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES
Zentral-Arbeitsinspektorat**

Zl. 65.000/10-3/94

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner Ring 3
1017 Wien

1020 Wien, den 27. Juli 1994
DVR: 0017001
Praterstraße 31
Telefon (0222) 711 00
Telex 111145 oder 111780
Telefax 71100/2190
Auskunft:
Mag. Helga OBERHAUSER
Klappe: 2183 Durchwahl



Betreff: Entwurf eines Immissionsschutzgesetz-Luft

Lilienthal

In der Anlage werden 25 Exemplare der Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zu dem vom Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie im April d.J. zur Begutachtung versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes zum Schutz vor Immissionen durch Luftschadstoffe (Immissionsschutzgesetz-Luft, IG-L) übermittelt.

Anlage

Für den Bundesminister:

Szymanski

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Werdleidler

REPUBLIK ÖSTERREICH

**BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES
Zentral-Arbeitsinspektorat**

Zl. 65.000/9-3/94

An das
Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie
Sektion I

Radetzkystraße 2
1031 Wien

1020 Wien, den 30. Mai 1994

DVR: 0017001

Praterstraße 31

Telefon (0222) 711 00

Telex 111145 oder 111780

Telefax 71100/2190

Auskunft:

Mag. Helga OBERHAUSER

Klappe: 2183 Durchwahl

Betreff: Immissionsschutzgesetz - Luft;
Begutachtungsverfahren.

Zu dem mit Ihrem Schreiben vom 14. April 1994, Zl. 19 4444/8-I/8/94, vorgelegten Entwurf eines Bundesgesetzes zum Schutz vor Immissionen durch Luftschaadstoffe, wird wie folgt Stellung genommen:

Bereits in dem Ende 1992 durchgeföhrten Begutachtungsverfahren zu dem damaligen Entwurf eines Immissionsschutzgesetzes hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Zentral-Arbeitsinspektorat, ausföhrlich dargelegt, daß Maßnahmen, die der Emissionsbegrenzung dienen, negative Auswirkungen auf den Arbeitnehmerschutz haben können und daß daher bei der Umsetzung der Maßnahmen nach dem IG-L-Entwurf, jedenfalls soweit es sich um die Sanierung von Anlagen handelt, Belange des Arbeitnehmerschutzes berücksichtigt werden müssen. Da auch der nunmehr vorliegende, überarbeitete Entwurf dies in keiner Weise gewährleistet, kann diesem nicht zugestimmt werden. Im einzelnen bestehen folgende Einwände:

I. Zu Art. I (IG-L)

Zu § 3, § 10 Abs. 3 und § 31:

Um die Berücksichtigung des Arbeitnehmerschutzes bereits bei der Festsetzung der Immissionsgrenzwerte bzw. bei der Festlegung von Maßnahmen sicherzustellen, wäre vorzusehen, daß diese Verordnungen des BMUJF im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Soziales zu erlassen sind.

zu § 10 Abs. 1 und § 11 Abs. 2

Der Entwurf aus dem Jahr 1992 (§ 8 Abs. 4) sah vor, daß vor der endgültigen Fertigstellung des Maßnahmenkataloges durch den Landeshauptmann u.a. "den in ihrem Wirkungsbereich berührten Bundesministern" Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist. Da anzunehmen ist, daß von den im Maßnahmenkatalog festgelegten Maßnahmen vor allem Betriebe, in denen Arbeitnehmer beschäftigt sind, betroffen sein werden, war davon auszugehen, daß der Bundesminister für Arbeit und Soziales jedenfalls zu den in ihrem Wirkungsbereich berührten Bundesministern gehört.

Das Recht zur Stellungnahme vor Erlassung des Maßnahmenkataloges ist im nunmehr vorliegenden Entwurf nicht mehr enthalten, sodaß eine Abstimmung mit Arbeitnehmerschutz-Interessen vor Verordnungserlassung nicht möglich ist.

Es wäre daher zumindest (in § 11 Abs. 2) vorzusehen, daß bei Erlassung des Maßnahmenkataloges Belange des Arbeitnehmerschutzes zu berücksichtigen sind.

Zu § 13 Z 2 lit. a und § 17 Abs. 1 Z 3:

Unklar ist, was unter "Produktionsmitteln" zu verstehen ist. Um Maschinen oder Geräte kann es sich wohl nicht handeln, weil diese vom Begriff "Anlagen" erfaßt sind. Soweit Stoffe und Zubereitungen gemeint sind, wäre dies klarzustellen.

Weiters muß die **Verpflichtung zum Einsatz emissionsärmer Ersatzstoffe an die weitere Voraussetzung geknüpft werden**, daß (außer der sicheren Versorgung und der technischen Eignung der Anlage) der Einsatz der emissionsarmen Stoffe nicht zu einer höheren Gefährdung der Arbeitnehmer führt.

Als Beispiel für die Notwendigkeit einer solchen Voraussetzung wird die bekannte, im Zusammenhang mit dem Verbot des ozonschädigenden Lösungsmittels Trichloräthan aufgetretene, Problematik in Erinnerung gebracht: Das Verbot eines umweltbelastenden Stoffes darf keinesfalls dazu führen, daß er durch einen (zwar weniger umweltbelastenden, dafür aber) wesentlich humantoxischeren Stoff ersetzt wird.

Zu § 16 Z 2:

Wie beim Ersatz von Stoffen (siehe oben zu § 13) wären auch Anordnungen betreffend das Lagern, Umladen, Ausschütten etc. von Stoffen und Zubereitungen an die Voraussetzung zu

knüpfen, daß durch diese Maßnahmen der Schutz der Arbeitnehmer nicht beeinträchtigt wird.

Zu § 18:

Auch wenn es sich um eine Verfassungsbestimmung handelt, erscheint die völlige Außerachtlassung des Legalitätsprinzips (welche Verwaltungsvorschriften kommen in Betracht, wer ist die für die Vollziehung zuständige Behörde?) doch bedenklich und ist sowohl vom Standpunkt der Rechtssicherheit her als auch im Hinblick auf die mangelnde Vollziehbarkeit abzulehnen. In vielen Fällen wird eine Maßnahme verschiedene Verwaltungsvorschriften betreffen und werden auch verschiedene Behörden (Bund, Land, Gemeinden) zur Vollziehung zuständig sein. Eine derart mangelhaft determinierte Zuständigkeitsbestimmung wird unweigerlich zu (positiven und negativen) Kompetenzkonflikten führen.

Zu § 19

Wie und von welcher Behörde die "Nicht-in-Betriebnahme" bzw. "Stilllegung" durchgesetzt werden soll, ist völlig unklar (siehe § 18).

Zu § 20 (Sanierung von Altanlagen)

Zu Abs. 3

Keinesfalls kann der im ersten Satz getroffenen Regelung zugestimmt werden, wonach ein Sanierungsprojekt zu genehmigen ist, wenn es zur Erfüllung der im Maßnahmenkatalog festgelegten Anforderungen geeignet ist. Laut Erläuterungen ist bei dieser Regelung an den Fall gedacht, daß "ein Sanierungsprojekt lediglich Betriebseinschränkungen vorsieht, die zur Verminderung der Emissionen führen". Gerade derartige Betriebseinschränkungen (z.B. Abdichtung, Kapselung, Geschlossenhalten von Türen und Fenstern, Senkung der Luftwechselzahlen) können zu erheblichen Belastungen für die Arbeitnehmer (z.B. zur Erhöhung der Schadstoffkonzentrationen innerhalb der Anlage) führen und können auch im Widerspruch zu zwingenden Arbeitnehmerschutzbestimmungen (z.B. Lüftung, Umluftverbot) stehen. **Sofern das Sanierungsprojekt Belange des Arbeitnehmerschutzes berührt, ist der Arbeitnehmerschutz jedenfalls im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen, d.h. daß die Genehmigung allenfalls auch zu versagen ist, wenn Arbeitnehmerschutzinteressen dagegenstehen.** Ein solches Verfahren kann auch **keinesfalls**, wie in den Erläuterungen dar gestellt, als Einparteienverfahren geführt werden, weil in Verwaltungsverfahren in Angele-

genheiten, die den Arbeitnehmerschutz berühren, das **Arbeitsinspektorat die Stellung einer Organpartei hat** (Vgl. § 12 des Arbeitsinspektionsgesetzes 1993).

Dies gilt auch für die im zweiten Satz angesprochenen Änderungs-Genehmigungsverfahren nach "anderen Bestimmungen der anzuwendenden Verwaltungsvorschriften". Davon abgesehen, daß weder die in Betracht kommenden Verwaltungsvorschriften noch die Behördenzuständigkeit in irgendeiner Weise determiniert sind, ist auch unklar, was damit gemeint ist, daß die Behörde das Verfahren "in der für eine Änderungsgenehmigung vorgesehenen Form" durchzuführen hat (Erläuterungen Seite 107). Sollte damit gemeint sein, daß nur die Verfahrensvorschriften des Materiengesetzes, nicht aber die materiellen Voraussetzungen anzuwenden sind, wird diese Regelung abgelehnt. Soweit es sich um Verfahren in Angelegenheiten, die den Arbeitnehmerschutz berühren, handelt, hat auch hier das **Arbeitsinspektorat Parteilstellung und sind Arbeitnehmerschutzbelaenge im Verfahren zu berücksichtigen**, was allenfalls auch zur Versagung der Genehmigung führen kann. Außerdem ist auch unklar, welche Behörde in Anwendung welcher Verwaltungsvorschrift das Sanierungsprojekt genehmigen soll, wenn dieses nach verschiedenen Vorschriften (und von verschiedenen Behörden) genehmigungspflichtig ist.

Zu Abs. 4 und 5:

Auch für das Verfahren zur Vorschreibung von Sanierungsmaßnahmen durch die Behörde gilt das oben Ausgeführte hinsichtlich **Parteilstellung des Arbeitsinspektorates und Berücksichtigung des Arbeitnehmerschutzes im Verfahren**.

Zu § 31:

vgl. die Ausführungen zu §§ 3 und 10.

II. Zu Art. II Z 4, Art. III Z 3, Art. VI Z 3, Art. VII Z 5, Art. XI Z 1, Art. XII Z 5 und Art. XIII Z 3:

Gegen die beabsichtigten Regelungen des § 79c Abs. 3 und 4 GewO, § 11a Abs. 3 und 4 LRG-K, § 29a Abs. 3 und 4 AWG sowie § 22a Abs. 3 und 4 Rohrleitungsgesetz bestehen die gleichen Einwände wie oben zu § 20 Abs. 3 bis 5 IG-L-Entwurf dargestellt. Genauso im Bereich des Betriebsanlagenrechts der Gewerbeordnung oder bei der Änderung von Anlagen i.S. des Abfallwirtschaftsgesetzes ist die Außerachtlassung des Arbeitnehmerschutzes sowie der Parteilstellung des Arbeitsinspektorates im Verfahren völlig inakzeptabel.

Auf den Schreibfehler in Art. II Z 6 (§ 359a Z 2 statt Z 5) wird aufmerksam gemacht.

III. Zu Art. V (Änderung des Berggesetzes)

Gegen § 149b Abs. 3 und 4 bestehen die gleichen Einwände wie oben zu § 20 Abs. 3 bis 5 IG-L-Entwurf ausgeführt.

Hinsichtlich der in § 200a des Berggesetzes genannten Tätigkeiten ist die Arbeitsinspektion zur Wahrnehmung des Arbeitnehmerschutzes berufen. Nach dem Entwurf sollen aber offenbar in den Verfahren über die Genehmigung des Sanierungsprojektes die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 146 BergG (keine Gefährdung von Leben oder Gesundheit und keine unzumutbare Belästigung von Personen, keine Gefährdung von Sachen, keine unzumutbare Beeinträchtigung der Umwelt und von Gewässern, keine vermeidbaren oder nicht verwertbaren Abfälle) irrelevant sein. Es ist jedoch unabdingbar, daß auch in diesen Verfahren Belange des Arbeitnehmerschutzes jedenfalls zu berücksichtigen sind und das Arbeitsinspektorat Parteistellung hat.

Ergänzend zu den obigen Ausführungen wird in der Anlage eine Kopie der §§ 92 bis 94 des (am 25. Mai 1994 vom Nationalrat beschlossenen) Bundesgesetzes über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, das voraussichtlich am 1.1.1995 in Kraft treten wird, übermittelt. In diesen Bestimmungen ist detailliert ausgeführt, in welchen Verfahren Belange des Arbeitnehmerschutzes zu berücksichtigen sind.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann dem ggstdl. Entwurf eines Immissions- schutzgesetzes-Luft nur dann zustimmen, wenn gewährleistet ist, daß in Verfahren, die in Anwendung der in §§ 92 bis 94 ASchG aufgezählten Verwaltungsvorschriften zur Vollziehung des Maßnahmenkataloges geführt werden, Belange des Arbeitnehmerschutzes berücksichtigt werden und das Arbeitsinspektorat Parteistellung hat.

Anlage

Für den Bundesminister:
i.V. Finding

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Werdende